



Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion  
Alters- und Behindertenamt  
Spitalamt

## Coronavirus (COVID-19)

Vorgaben, Empfehlungen und Informationen des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) und des Spitalamtes (SPA) an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen im Kanton Bern vom 2. Juni 2021

### 10. Aktualisierung: Ersetzt die Version vom 28. April 2021

*Dieses Dokument wird regelmässig aktualisiert.*

#### Inhalt

<b>1.</b>	<b>Grundsätzliches</b> .....	<b>2</b>
<b>2.</b>	<b>Schutzkonzepte</b> .....	<b>3</b>
2.1	Auswirkungen der Covid-19-Impfungen auf die Massnahmen in sozialmedizinischen Institutionen .....	3
<b>3.</b>	<b>Maskentragpflicht</b> .....	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Besuchsregelungen</b> .....	<b>6</b>
<b>5.</b>	<b>Impfung</b> .....	<b>8</b>
<b>6.</b>	<b>Quarantäne und Isolation</b> .....	<b>9</b>
6.1	Kontakt- und Einreisequarantäne .....	9
6.2	Vorzeitige Beendigung der Kontaktquarantäne.....	10
6.3	Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation – Personalengpässe .....	11
6.4	Präventive Massnahmen bei Neueintritt/Wiedereintritt in eine Institution .....	12
6.4.1	Präventive Massnahmen in Institutionen mit hoher Durchimpfungsquote bei Bewohnenden.....	12
6.4.2	Präventive Quarantäne in Institutionen mit tiefer Durchimpfungsquote bei Bewohnenden.....	13
6.4.3	Neu-/Wiedereintritte in eine Institution/Einrichtung ohne präventive Massnahmen (Ausnahmen) .....	14
6.5	Isolation.....	14
6.6	Ausbruchmanagement in einer Institution .....	14
6.6.1	Meldepflicht von klinischen Befunden beim BAG .....	15
<b>7.</b>	<b>Testen</b> .....	<b>15</b>
7.1	Symptom- und fallorientierte Testung.....	16
7.2	Serielltes Testen zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Bewohnenden.....	16
7.2.1	Grundsätzliches zum seriellen Testen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen.....	17
7.2.2	Elemente/Umsetzung der Teststrategie.....	18
7.2.3	Ausnahme von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg .....	20
<b>8.</b>	<b>Bewohnenden-/Klienten-Management</b> .....	<b>21</b>

9.	Massnahmen in den Bereichen Personal und Betrieb .....	22
10.	Restaurationsbetriebe, Veranstaltungen vor Publikum .....	24

## 1. Grundsätzliches

Die nachfolgenden Vorgaben, Informationen und Empfehlungen richten sich an Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen.

Sie basieren auf den Vorgaben und Empfehlungen des Bundes, welche insbesondere in folgenden Dokumenten festgehalten sind:

- Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zu Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19-Verordnung besondere Lage**; SR 818.101.26 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([Link](#)<sup>1</sup>)
- Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), **Covid-19-Verordnung 3**, SR 818.101.24 ([Link](#)) und Erläuterungen dazu ([Link](#))
- **Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG)** ([Link](#), [Dokumente](#))<sup>2</sup>, insbesondere
  - o **Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime** vom 31.03.2021 ([PDF](#))
  - o **Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen** vom 23.04.2021 ([PDF](#))
  - o die Empfehlungen zur **Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen** vom 4.12.2020 ([PDF](#))
  - o **Informationen und Empfehlungen für Organisationen und Gesundheitsfachleute, die im Bereich der häuslichen Pflege tätig sind** vom 20.11.2020 ([PDF](#))
- Verordnung vom 4. November 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, **Covid-19 V** (Kanton Bern), BSG 815.123 ([Link](#))
- Nationales Zentrum für Infektionsprävention, swissnoso ([Aktuelle Ereignisse](#))

### Klärung der Begriffe «geimpfte» und «genesene» Personen

Im vorliegenden Dokument wird an diversen Stellen von geimpften und genesenen Personen gesprochen. Gemäss dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird darunter folgendes verstanden:

**Geimpfte Person:** Als (vollständig) geimpfte Person gilt eine Person

- nach Erhalt der zweiten Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, für die Dauer von 6 Monaten, oder
- nach Erhalt der ersten (und einzigen) Impfdosis eines in der Schweiz zugelassenen mRNA-Impfstoffs, wenn die Person mindestens 4 Wochen vor Erhalt der Impfdosis am Coronavirus erkrankte

<sup>1</sup> Erläuterungen zu den Verordnungen: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Massnahmen und Verordnungen > Erläuterungen](#)

<sup>2</sup> Informationen für Gesundheitsfachpersonen (BAG), Dokumente: [BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Neues Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Dokumente](#)

(bestätigt durch PCR-Test, Antigen-Schnelltest oder Antikörper-Test). Auch hier für die Dauer von 6 Monaten ab vollständig erfolgter Impfung.

- Als vollständig geimpft gilt auch eine Person, die einen Impfstoff erhalten hat, der über eine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die Europäische Union verfügt und gemäss den Vorgaben oder Empfehlungen des Staates, in dem die Impfung durchgeführt wurde, verimpft wurde.

**Genesene Person:** Eine Person, die sich mit Sars-CoV-2 ansteckte, gilt für die Dauer von 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung (positiver PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, nicht Selbsttest) als genesen.

## 2. Schutzkonzepte

Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe (stationär und ambulant) und Spitex-Organisationen sind verpflichtet, den Schutz der Gesundheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen. Die dazu notwendigen Massnahmen werden in den betriebs- und organisationsinternen Schutzkonzepten<sup>3</sup> geregelt.

- Mit einer strikten Umsetzung des Schutzkonzeptes werden die Massnahmen betreffend **Hygiene, Masken tragen** und **Abstand halten** (gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage und den [Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG](#)) gewährleistet und die Bewohnenden, Klientinnen und Klienten, die Mitarbeitenden und externe Personen vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus geschützt.
  - o Bitte beachten Sie hierzu auch das Schulungsvideo zu den Standardhygieneregeln, das der Kanton in Zusammenarbeit mit der Spitalhygiene des Inselspitals gemacht hat. Sie finden das Video über die Internetseite des ALBA unter der Rubrik Coronavirus ([Link](#)).
- Das Schutzkonzept ist laufend auf Aktualität zu prüfen: Wenn Vorgaben des BAG oder des Kantons ändern, ist das Schutzkonzept zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

### 2.1 Auswirkungen der Covid-19-Impfungen auf die Massnahmen in sozialmedizinischen Institutionen

Bitte beachten Sie folgende Dokumente des BAG:

- Covid-19: Auswirkungen der Covid-19-Impfung auf die Massnahmen in den sozialmedizinischen Institutionen vom 23.04.2021 ([PDF](#))
- Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 31.03.2021 ([PDF](#))

Die Schutzkonzepte müssen auch in Institutionen, deren Bewohnende (und Mitarbeitende) vollständig geimpft sind, umgesetzt werden und gelten für geimpfte und nicht geimpfte Personen gleichermassen. Werden Lockerungen eingeführt, z. B. bei den Besuchsregelungen oder Aktivitäten innerhalb der Institution/Einrichtung, dann sind die Schutzkonzepte anzupassen. Folgende Punkte sind zwingend zu beachten:

- Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG sind für **alle** Personen (Bewohnende/Klientinnen und Klienten, Personal oder Besuchende/Externe), geimpfte und nicht geimpfte, weiterzuführen

---

<sup>3</sup> Artikel 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

(wie Abstandsregeln sowie Handhygiene). Gelockerte Regelungen sind einzig bei der Maskentragpflicht bei den Bewohnenden möglich, bitte beachten Sie dazu die Ausführungen in Kapitel 3.

- Die Massnahmen zur Früherkennung neuer Fälle werden durchgeführt:
  - o Die Symptomüberwachung (Gesundheitscheck) bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden, auch bei geimpften Personen.
  - o Die Einführung von seriellen Testungen zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Personen (empfohlene Massnahme).

Weiter ist zu beachten:

- Die Bedürfnisse und Wünsche der Bewohnenden bzw. die Entscheidungen ihrer gesetzlichen Vertretungen sind zu respektieren und zu berücksichtigen. Dies insbesondere hinsichtlich der Impfung oder der Bereitschaft – bei Nicht-Impfung – verstärkte Schutzmassnahmen in Anspruch zu nehmen.
- Es ist abzuklären, ob Bewohnende trotz Impfung einen besonderen Schutz benötigen, weil sie weiterhin als besonders gefährdet gelten (bspw. bei Immunsuppression).
- Es gilt nach wie vor, dass der Kantonsärztliche Dienst (KAD) zu kontaktieren ist ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)), sobald eine Bewohnerin/ein Bewohner oder eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter positiv auf Covid-19 getestet wurde. Je nach (Ausbruchs-)Situation kann der KAD vorübergehend striktere Massnahmen in der jeweiligen Institution/Einrichtung anordnen, damit Übertragungsketten unterbrochen werden können.

Im Folgenden werden verschiedene Massnahmen aufgeführt, die empfohlen werden oder zwingend umzusetzen werden müssen (wenn verordnet). Bitte berücksichtigen Sie diese in Ihrem Schutzkonzept.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### **3. Maskentragpflicht**

**Personal:** In Innenräumen gilt für alle Arbeitnehmenden eine Maskentragpflicht, sobald sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Dies gilt auch für geimpfte Mitarbeitende.<sup>4</sup>

- Davon ausgenommen sind Personen, die nachweisen können, dass sie aus Sicherheitsgründen, aufgrund der Art der Tätigkeit oder aus besonderen Gründen (insbesondere medizinische) keine Hygienemaske tragen können. Für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Ärztin/eines Arztes oder einer Psychotherapeutin/eines Psychotherapeuten erforderlich; ein Attest darf nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die betreffende Person angezeigt ist.
- Werkstätten, geschützte Arbeitsplätze: Die Maskentragpflicht gilt auch für die Arbeitnehmenden an einem geschützten Arbeitsplatz in Werkstätten.

#### **Externe/Besuchende**

- **In Innenbereichen einer Institution/Einrichtung:** Um den Schutz von Bewohnenden, Klientinnen/Klienten und der Mitarbeitenden sicherzustellen, müssen externe Personen (Dienstleistende und/oder Besuchende) in den Innenbereichen der Institution/Einrichtung eine Hygienemaske tragen. Dies gilt auch für Personen, die bereits vollständig geimpft sind.

---

<sup>4</sup> Artikel 10 Absatz 1<sup>bis</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

- **In Aussenbereichen einer Institution/Einrichtung:** Kann sichergestellt werden, dass der Abstand von 1,5 Metern zu den Bewohnenden eingehalten wird, dann können die Besuchenden auf das Tragen einer Hygienemaske verzichten.

Weitere Informationen zu Besuchsregelungen finden Sie in Kapitel 4.

### **Bewohnerinnen und Bewohner/Klientinnen und Klienten (in stationären Einrichtungen)**

Seit dem 19. April 2021 können gemäss Artikel 3b Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) sozialmedizinische Institutionen in ihren Schutzkonzepten vorsehen, dass in den öffentlich zugänglichen Bereichen folgende Bewohnerinnen und Bewohner von der Maskentragpflicht ausgenommen sind:

- Bewohnerinnen und Bewohner, die gemäss den Impfeempfehlungen des BAG gegen Covid-19 vollständig geimpft wurden (Definition vgl. Kapitel 1). Diese Ausnahmeregelung gilt während 6 Monaten nach vollständiger Impfung.
- Bewohnerinnen und Bewohner, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. Diese Ausnahmeregelung gilt für die Dauer von 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

Das BAG empfiehlt, dass geimpfte Personen weiterhin eine Hygienemaske tragen, wenn sie besonders gefährdete Personen treffen, die noch nicht geimpft sind.

Je nach Bedingungen vor Ort in einer Institution/Einrichtung scheint eine Umsetzung gemäss diesen Vorgaben im Heimalltag schwierig. Daher können sich Institutionen/Einrichtungen alternativ an folgenden Regelungen orientieren:

- **In Institution mit einer hohen Durchimpfungsquote:** Eine hohe Durchimpfungsquote entspricht einem Anteil von höher als 80% der Bewohnenden, die vollständig geimpft sind.
  - o In *Innenräumen der Institution (Wohnbereiche)* können sich *alle* Bewohnenden ohne Hygienemaske aufhalten. Es soll weiterhin auf die Handhygiene und die Einhaltung des Abstands geachtet werden.
    - *Verwendung von Hygienemasken in körpernaher Pflege:* Wenn zumutbar, soll bei der körpernahen Pflege zusätzlich die Bewohnerin/der Bewohner oder die Klientin/der Klient eine Hygienemaske tragen.
  - o In *Besucherzonen im Innenbereich* der Institution sollen, wenn zumutbar, alle Bewohnenden eine Maske tragen; auch jene, die geimpft oder in den vergangenen 6 Monaten von einer Sars-CoV-2-Erkrankung genesen sind. Weitere Informationen zu Besuchsregelungen finden Sie in Kapitel 4.
  - o Im *Aussenbereich des Heimareals* (Garten) können Bewohnende und Besuchende auf eine Hygienemaske verzichten, wenn der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann.
  - o *Terrassen im Freien mit Konsumation:* Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel 10.
  - o *Ausserhalb des Heimareals:* Ausserhalb des Heimareals gelten für alle Personen die gleichen Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG: Es gibt keine Ausnahmen/andere Regelungen für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

- **In Institutionen mit einer Durchimpfungsquote von weniger als 80% bei den Bewohnenden/Klientinnen und Klienten:**
  - o Im *Innenbereich der Institution* gilt für alle Bewohnenden beim Verlassen des Zimmers die Maskentragpflicht. Händehygiene und Abstand sollen eingehalten werden. Diese Regelung gilt ebenso für *Besuchszonen im Innenbereich* einer Institution.
  - o *Verwendung von Hygienemasken in körpernaher Pflege*: Wenn zumutbar, soll bei der körpernahen Pflege zusätzlich die Bewohnerin/der Bewohner oder die Klientin/der Klient eine Hygienemaske tragen.
  - o Im *Aussenbereich des Heimareals* (Garten) können Bewohnende und Besuchende auf eine Hygienemaske verzichten, wenn der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann
  - o *Terrassen im Freien mit Konsumation*: Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel 10.

**In Tagesstätten** gilt aufgrund der Durchmischung von verschiedenen Personengruppen die Maskentragpflicht für die betreuten Personen und die Mitarbeitenden, auch wenn der Abstand von mindestens 1,5 Metern eingehalten werden kann.

**Ambulante Pflege und Betreuung**: Spitex-Organisationen und freiberufliche Pflegefachpersonen erbringen ihre Leistungen bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause. Daher sind Klientinnen und Klienten verpflichtet, während der Anwesenheit einer/eines Spitex-Mitarbeitenden eine Hygienemaske zu tragen.

Personen, die während dem Spitex-Einsatz in der gleichen Wohnung anwesend sind und den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhalten können, müssen eine Hygienemaske tragen. Die Hygienemasken für die Klientin/den Klienten sowie weitere anwesende Personen müssen die Klientin/der Klient selber besorgen und bezahlen.

Diese Regelungen gelten auch für vollständig geimpfte Personen und für Personen, die während 6 Monaten ab dem 11. Tag nach Bestätigung der Ansteckung mit SARS-CoV-2 als genesen gelten.

[\*zurück zum Inhaltsverzeichnis\*](#)

#### **4. Besuchsregelungen**

Die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG ist nach wie vor zentral, was kontrollierbare Besuchsregelungen bedingt. Folgende Grundsätze sind bei Besuchsregelungen zu beachten:

- Die Institutionen schaffen Besuchsmöglichkeiten, welche die Einhaltung der Massnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG garantieren.
- Die Bedingungen vor Ort (Personalressourcen, Infrastruktur etc.) bestimmen, in welcher Form Besuche stattfinden können. Da die Voraussetzungen in den Institutionen sehr unterschiedlich sind, müssen institutionsspezifische Lösungsansätze erarbeitet werden.
- Der unterschiedlichen Gefährdung der Bewohnenden aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe ist Rechnung zu tragen. Dabei ist auch die Impfquote unter den Bewohnenden zu berücksichtigen sowie ob es Personen gibt, die trotz Impfung einen besonderen Schutz benötigen (z. B. immunsupprimierte Personen).

- Besuche müssen in einem kontrollierten Rahmen stattfinden, damit einerseits der Schutz der Bewohnenden und Mitarbeitenden gewährleistet werden kann, aber auch um die Kontaktdaten der Besuchenden erheben zu können (siehe unten).
- Als eine weitere Massnahme zum Schutz der Bewohnenden vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus kann das serielle Testen von Besuchenden eingeführt werden. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel 7.2.
- Besuche müssen in allen Institutionen möglich sein. Ein Besuchsverbot darf nur in Rücksprache mit dem KAD und befristet eingeführt werden (bspw. in Ausbruchssituationen).

Folgende Punkte müssen umgesetzt/eingehalten werden:

### **Kontaktverfolgung (Contact Tracing) und Information der Besuchenden**

- Die Kontaktdaten von jeder/jedem Besuchenden sind aufzunehmen (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit des Besuchs, besuchte Person) und in elektronischer Form (allenfalls Verwendung von Apps prüfen) abzulegen. Dies ermöglicht die Rückverfolgung im Rahmen des Contact Tracings.
- Bei der Anmeldung sind die Besuchenden zu Covid-19-Symptomen und zu Kontakten mit an Covid-19 erkrankten Personen zu befragen. Symptomatischen Personen darf kein Eintritt gewährt werden.
- Alle Besuchenden sind bezüglich der geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG und den Regelungen vor Ort zu instruieren. Wenn sich Besuchende weigern, der Instruktion Folge zu leisten, muss der Besuch untersagt respektive abgebrochen werden.

### **Besuchsorganisation in Innen- und Aussenbereichen des Heimareals**

- *In Innenräumen* gilt während der ganzen Besuchszeit für Besuchende eine Maskentragpflicht. Die Händehygiene und wenn immer möglich der Abstand von 1,5 Metern sind einzuhalten.
- *Besuche auf dem Heimareal im Freien (bspw. Garten)*: In Besucherzonen im Freien können Besuchende auf eine Hygienemaske verzichten, wenn der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Eine Durchmischung von verschiedenen Gruppen von Besuchten und Besuchenden während des Aufenthalts im Freien ist zu verhindern; ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Gruppen soll eingehalten werden.
- *Besuche in Aussenbereichen mit Konsumation*: Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in Kapitel 10.

### **Ausnahmeregelungen**

- Personen, die unter Isolation oder Quarantäne stehen, sind in der Regel von Besuchen während der Dauer ihrer Isolation/Quarantäne ausgeschlossen. Die Institution kann aber Ausnahmen zulassen, beispielsweise für den Besuch bei Heimbewohnenden, die im Sterben liegen.
- Bewohnerinnen und Bewohner in Isolation oder Quarantäne dürfen in der Regel nicht besucht werden. Die Institutionen sind allerdings angehalten, den Besuch in Ausnahmesituationen, bspw. bei Sterbenden, zu ermöglichen, auch wenn sie sich in Isolation/Quarantäne befinden.

### **Besuchsregelungen in Institutionen mit hoher Durchimpfungsquote**

In Institutionen/Einrichtungen, wo 80% der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten vollständig geimpft sind, können weitere Lockerungen der Besuchsregelung eingeführt werden, stets unter Einhaltung der erwähnten Massnahmen. So sollten Sie:

- die Privatsphäre der Bewohnenden stärken; bspw. durch die Ermöglichung von Besuchen auf dem Zimmer (falls gegenwärtig nicht möglich), stets unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG
- Die regulären Besuchszeiten wiedereinführen oder
- Täglich Besuch ohne zeitliche Beschränkung der Besuchsdauer ermöglichen

## 5. Impfung

Besonders gefährdete, nicht geimpfte Personen sollen regelmässig darauf aufmerksam gemacht werden, dass sie sich zu jedem Zeitpunkt zu einer Impfung entschliessen können. Dies sollte insbesondere bei Neueintritten in Institutionen von der Institution aktiv thematisiert werden. Selbstverständlich dürfen die Personen nicht zum Impfen gedrängt werden.

Wie bereits im Newsletter ALBA vom 01.04.2021 ([Link](#)) informiert wurde, sind Massensimpfungen in den Heimen/Einrichtungen/Organisationen, wie sie im Winter und im Frühling durchgeführt wurden, nicht mehr vorgesehen. Die Impfungen sollen über die regulären Strukturen geplant werden (Impfzentren, Arztpraxen, Apotheken). Dies bedeutet, dass Institutionen/Einrichtungen keine Impfdosen mehr bestellen können oder ein mobiles Impfteam vor Ort die Bewohnenden impft.

*Hinweis zu den Impfungen in den Apotheken:* In Apotheken können Personen ab der Impfgruppe E geimpft werden.

**Vorgehen bei impfwilligen Bewohnenden:** Bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten, die sich gerne impfen lassen möchten, soll folgendermassen vorgegangen werden:

**Registrierung:** Die impfwilligen Bewohnenden/Klientinnen und Klienten registrieren sich selbständig oder mit Unterstützung von Angehörigen oder des Heims/der Einrichtung über das Covid-19-Portal des Kantons Bern (<https://be.vacme.ch>). Bitte registrieren Sie die Bewohnenden nicht über Ihren Impfort.

Sobald neue Termine freigeschaltet werden, kann ein Erst- und Zweitermin in einem Impfzentrum gebucht werden ([Link](#)). Falls ein Impftermin bei einer Ärztin/bei einem Arzt oder in einer Apotheke bevorzugt wird, muss nach Abschluss der Registrierung mit dem entsprechenden Leistungserbringer Kontakt aufgenommen werden.

**Immobilie Bewohnende/Klientinnen und Klienten:** Falls es Bewohnenden/Klientinnen und Klienten nicht möglich ist, ein Impfzentrum, eine Arztpraxis oder eine Apotheke aufzusuchen, dann empfehlen wir eine Rücksprache mit Ihrer Heimgärtin/Ihrem Heimarzt: Klären Sie mit Ihrer Heimgärtin/Ihrem Heimarzt, ob auch sie/er die Praxis als Impfort registriert hat und die ausstehenden Impfungen Ihrer Bewohnenden durchführen kann.

**Vorgehen bei impfwilligen Mitarbeitenden:** Impfwillige Mitarbeitende registrieren sich selbständig über das Covid-19-Portal des Kantons Bern (<https://be.vacme.ch>) und buchen einen Termin im Impfzentrum, sobald neue Termine freigeschaltet sind. Falls ein Impftermin bei einer Ärztin/bei einem Arzt oder in einer Apotheke bevorzugt wird, muss nach Abschluss der Registrierung mit dem entsprechenden Leistungserbringer Kontakt aufgenommen werden.

Bei neueintretenden Mitarbeitenden wird der COVID-19-Impfstatus erhoben und dokumentiert sowie die Möglichkeit der Impfung thematisiert. Selbstverständlich dürfen die Personen nicht zum Impfen gedrängt werden.

**Weitere Informationen** zur Impfung im Kanton Bern finden Sie unter: [Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion > Corona > Corona-Impfung Bern](#)



Fachliche Informationen zur Impfung finden Sie auf der Seite des BAG: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien > Aktuelle Ausbrüche und Epidemien > Coronavirus > Informationen für Gesundheitsfachpersonen > Covid-19-Impfung](#)

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 6. Quarantäne und Isolation

Bitte beachten Sie folgende Dokumente/Informationen des BAG und des Kantons Bern:

- Covid-19: Anweisungen zur Quarantäne gültig ab 31.05.2021 ([PDF](#))
- Covid-19: Anweisungen zur Isolation gültig ab 12.05.2021 ([PDF](#))
- Empfehlungen zur Kontaktquarantäne und seriellem Testen für mRNA-Impfstoff Geimpfte gültig ab 27.04.2021 ([PDF](#), einzelne Punkte werden mittlerweile anders geregelt)
- Informationen des BAG zur Einreise in die Schweiz, laufend aktualisiert ([Link](#))
- Informationen des Kantons Bern zur Test- und Quarantänepflicht für Reisende ([Link](#))

### 6.1 Kontakt- und Einreisequarantäne

Eine Person **muss in Quarantäne**,

- wenn sie engen Kontakt hatte mit einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde (Kontaktquarantäne)<sup>5</sup> oder
- wenn sie nach einem Aufenthalt in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus in die Schweiz einreisen möchte (Einreisequarantäne).<sup>6</sup>

Von der **Kontakt<sup>7</sup>- und Einreisequarantäne<sup>8</sup> ausgenommen** sind Personen:

- die gegen Covid-19 geimpft sind; für die Dauer von 6 Monaten nach vollständig erfolgter Impfung,
- die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten; für die Dauer von 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung.

Von der *Kontaktquarantäne* ausgenommen sind zudem Personen, die eine Tätigkeit ausüben, die für die Gesellschaft von grosser Bedeutung ist und bei der ein akuter Personalmangel herrscht. Die Ausnahme von der Quarantäne gilt während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie auf dem Arbeitsweg und liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle möglichen Massnahmen zu ergreifen, um eine solche Situation zu verhindern. Bitte beachten Sie hierzu das Kapitel 6.3.

Auch bei der *Einreisequarantäne* gibt es noch weitere Ausnahmen. So sind unter anderem symptomfreie Personen von der Test- und Quarantänepflicht ausgenommen, deren Tätigkeit in der Schweiz dringend notwendig ist für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens. Allerdings gilt auch hier: Die Ausnahme von der Quarantäne gilt nur während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit sowie auf dem Arbeitsweg und liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Zudem ist die Tätigkeit im Gesundheitswesen allein keine ausreichende Begründung für eine Ausnahme; der Arbeitgeber muss alle möglichen Massnahmen ergreifen, um eine solche Situation zu verhindern.

<sup>5</sup> Artikel 3d Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

<sup>6</sup> Artikel 7 Absatz 1 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs ([Link](#))

<sup>7</sup> Artikel 3d Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

<sup>8</sup> Artikel 8 Absatz 1 Covid-19-Verordnung Massnahmen im Bereich des internationalen Personenverkehrs ([Link](#))

**Wichtig: Die in diesem Kapitel erwähnten Ausnahmen sind nicht gültig, wenn eine Person aus einem Land einreist, das aufgrund einer besorgniserregenden Variante auf der BAG-Liste der Risikoländer steht. In diesem Fall muss die Ausnahme von der GSI genehmigt werden.**

Gerade mit Blick auf die bevorstehende Ferienzeit empfehlen wir Ihnen, sich beim BAG ([Link](#)) und auch auf der Seite des Kantons ([Link](#)) zu informieren.

## 6.2 Vorzeitige Beendigung der Kontaktquarantäne

Gemäss Artikel 3e Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) kann mittels einem Antigen-Schnelltest (kein Selbsttest) oder einer molekularbiologischen Analyse (PCR-Test) am 7. Tag der Quarantäne bei negativem Ergebnis die Quarantäne vorzeitig beendet werden.

- Die Tests sind freiwillig; die Testkosten werden vom Bund übernommen.
- Die Bestätigung des negativen Testresultats ist via Online-Meldeformular dem KAD zu melden. Der Link zum entsprechenden Formular wird mit der Quarantäneanordnung zugestellt.
- Bis zum eigentlichen Ablauf der Quarantäne (10. Tag) muss die Person jederzeit eine Hygienemaske tragen und den Abstand von 1,5 Metern gegenüber anderen Personen einhalten.
- Bei einem positiven Test muss sich die Person unverzüglich in Isolation begeben.

Grundsätzlich ist die Quarantäne ein sehr effizientes Mittel, um die Ausbreitung des Virus in einer Institution einzudämmen. Daher ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne von der Pflegedienstleitung, trotz negativem Testresultat, vorsichtig abzuwägen. Gerade in Ausbruchssituationen rät der KAD dringlich davon ab.

Ist eine Institution im Rahmen des Ausbruchsmanagements mit dem KAD in Kontakt, sind möglicherweise keine offiziellen Quarantäneanordnungen vorliegend. Falls die Quarantäne der jeweiligen Bewohnenden frühzeitig beendet werden soll, ist dies mit dem KAD zu beraten.

***Einhalten von 1,5 Metern im Arbeitsalltag:*** Wird die Kontaktquarantäne am 7. Tag aufgehoben, gilt für diese Personen gemäss Bundesverordnung bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte, die Pflicht, ausserhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft eine Hygienemaske zu tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Gleichzeitig sind die Leistungen der Erwerbsersatzordnung (EO) auf sieben Taggelder begrenzt.

***Daraus ergibt sich folgende Problematik:*** Gesundheits- und Betreuungspersonal, das direkten Kontakt mit den Bewohnenden/Klientinnen und Klienten hat, kann auch mit negativem Testergebnis nicht ohne Weiteres eingesetzt werden. Gleichzeitig entfällt die Entschädigung.

Der Kanton Bern bewilligt daher gemäss Artikel 3d Absatz 4 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) pauschal folgende Ausnahme für das systemrelevante Gesundheits- und Betreuungspersonal: Bei asymptomatischem Mitarbeitenden, die sich ab dem 7. Tag mit einem negativen Test vorzeitig aus der Quarantäne befreien können, wird die Vorgabe bezüglich Abstandeinhalten bei der Arbeit mit den Bewohnenden/Klientinnen und Klienten aufgehoben. Die Vorgabe «Maske plus Abstand» ist im privaten Bereich unverändert bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Quarantäne gedauert hätte, einzuhalten.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 6.3 Mitarbeitende in Quarantäne/Isolation – Personalengpässe

**Hinweis: Diese Regelungen sind für Betriebe, die nicht seriell testen. In Betrieben, in denen seriell getestet wird, müssen symptomlose Mitarbeitende mit einem engen Kontakt mit einer an Covid-19 erkrankter Person nicht mehr in Quarantäne. Bitte beachten Sie hierzu die weiteren Ausführungen in Kapitel 7.2).**

Gegenüber dem Gesundheits- und Betreuungspersonal sind grundsätzlich die normalen Quarantänemassnahmen anzuwenden.

Bei Personalmangel sind Lockerungen möglich, sofern alle möglichen Optionen der Personalorganisation und -rekrutierung (siehe Kapitel 9) ausgeschöpft wurden und Personalengpässe trotzdem bestehen.

Kann aufgrund eines Personalmangels die Grundversorgung und dadurch die Sicherheit der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten nicht mehr gewährleistet werden, können Mitarbeitende in Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei sind.

Unabhängig von der Personalsituation kann eine Gesundheits- oder Betreuungsfachperson, die hoch spezialisierte Tätigkeiten ausübt und nicht ersetzt werden kann, während ihrer Quarantäne weiterarbeiten, sofern sie symptomfrei ist.

Für den Arbeitseinsatz von Mitarbeitenden, die unter Quarantäne stehen, gelten folgende Regeln:

- Die Lockerung der Quarantäne gilt nur für den Arbeitsort und den Arbeitsweg. Im Privaten muss die Person die Quarantänevorgaben des KAD einhalten. Falls möglich, soll der Arbeitsweg mittels privaten Transportmitteln oder zu Fuss zurückgelegt werden. Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel soll vermieden werden.
- Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat die Lockerung der Quarantäne bei Mitarbeitenden beim ALBA ([info.alba@be.ch](mailto:info.alba@be.ch)) oder beim SPA ([info.gfs.spa@be.ch](mailto:info.gfs.spa@be.ch)) zu melden (Name/Vorname, Geburtstag, Datum der Aufnahme der Arbeit, Ende der Quarantäne), mit Kopie an den KAD ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)). Der Eingang dieser Meldung wird nicht bestätigt.
- Lockerungen der Quarantäne sind auch bei Gesundheits-/Betreuungsfachpersonen mit äusserster Zurückhaltung anzuwenden. Der KAD behält sich jeder Zeit vor, Lockerungen der Quarantäne aufzuheben.
- Bei Auftreten von Symptomen lässt sich die Person sofort testen und geht nach Hause bis zum Vorliegen des Testresultates.
- Die Mitarbeitenden, die während der Quarantäne weiterarbeiten, sind nach Möglichkeit in Arbeitsfeldern einzusetzen, die keinen unmittelbaren Kontakt mit Bewohnenden oder Klientinnen und Klienten erfordern oder nur bei Personen, die zu keiner Risikogruppe gehören.
- Für Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiter in der Pflege und Betreuung arbeiten, gilt eine Maskentragpflicht. Zudem sind diese einer konsequenten Händehygiene verpflichtet.
- Mitarbeitende, die während der Quarantäne weiterarbeiten, haben informelle Zeiten wie Pausen oder Mittagessen, gesondert von anderen Personen zu verbringen.
- Möchte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter in Quarantäne vor der Rückkehr zur Arbeit testen lassen, so übernimmt der Bund die Kosten<sup>9</sup>.

Diese Ausführungen gelten für die Kontakt- und Einreisequarantäne<sup>10</sup>.

<sup>9</sup> Weitere Information zur Teststrategie und Übernahme der Kosten auf der Internetseite des BAG ([Link](#)) oder in folgendem BAG-Dokument ([PDF](#))

<sup>10</sup> Informationen des BAG zur Quarantäne ([Link](#)) und zur Einreisequarantäne ([Link](#))

**Mitarbeitende in Isolation:** Mitarbeitende, die sich in Isolation befinden (positiver Covid-19-Test), können nicht vorzeitig an die Arbeit zurückkehren. Bei der Isolation können folglich keine Lockerungen gemacht werden; die kantonalen Vorgaben sind zu befolgen.

## **6.4 Präventive Massnahmen bei Neueintritt/Wiedereintritt in eine Institution**

Institutionen sind angehalten, Personen, die neu in eine Institution eintreten oder nach einem Spitalaufenthalt in die Institution zurückkehren, aufzunehmen. Dies auch dann, wenn der Verdacht besteht, dass die Person an Covid-19 erkrankt ist oder bereits ein positives Covid-19-Testergebnis vorliegend ist.

Das Verlangen eines negativen Covid-19-Tests von der abgebenden Institution vor Eintritt ist nicht angezeigt.

**Impfung vor Eintritt in Institution:** Wenn immer möglich und gewünscht, sollen sich neue Bewohnende/Klientinnen und Klienten vor dem Eintritt in die Institution impfen lassen. Ist dies nicht möglich, wird das Risiko einer Einschleppung des Virus durch die neue Bewohnerin oder den neuen Bewohner von Fall zu Fall, auf Basis der Durchimpfungsrate in der Institution sowie der persönlichen Situation der eintretenden Person beurteilt. Weitere Informationen zur Impfung finden Sie im Kapitel 5.

**Geimpfte oder genesene Personen:** Neu kann auf eine präventive Quarantäne oder präventive Massnahmen verzichtet werden, wenn die eintretenden Personen vollständig geimpft oder genesen sind (→ Kapitel 6.4.3).

### **6.4.1 Präventive Massnahmen in Institutionen mit hoher Durchimpfungsquote bei Bewohnenden**

In Institutionen/Einrichtungen, wo die Durchimpfungsquote der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten bei mindestens 80% liegt, können die Regeln bei Wieder- und Neueintritten gelockert werden.

Bei neu eintretenden, symptomfreien Personen, die nicht geimpft sind oder deren Impfschutz noch nicht vollständig hergestellt ist, empfehlen wir folgende Regelungen:

- Die Person wird am Tag des Eintritts (Tag 0), Tag 3 und am Tag 7 getestet. Fällt auch am Tag 7 der Test negativ aus, können die zusätzlichen präventiven Massnahmen aufgehoben werden. Fällt ein Test positiv aus, muss die Person in Isolation.
- Während dieser 7 Tage sollen Besuche möglich sein. Dabei sind die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG einzuhalten: Die Bewohnerin/der Bewohner und der Besuch tragen eine Hygienemaske, der Abstand von 1,5 Metern wird eingehalten und es wird auf strikte Handhygiene geachtet.
- Vermieden werden muss während dieser 7 Tage der enge Kontakt mit den anderen Bewohnenden: Keine Gruppenaktivitäten, keine gemeinsamen Mahlzeiten etc.
- Ein Aufenthalt ausserhalb des Zimmers ist während dieser Zeit möglich, wenn es zu keiner Durchmischung mit Heimbewohnenden kommt.

Bei Eintritt einer symptomatischen Person soll ein PCR-Test durchgeführt werden. Die Person geht in Isolation, bis das Testergebnis vorliegt. Wird sie/er positiv auf das Coronavirus getestet, bleibt sie/er in Isolation. Falls der PCR-Test negativ ausfällt, soll sie/er bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in Quarantäne bleiben. Bei persistenter Symptomatik muss nochmals getestet werden.

## 6.4.2 Präventive Quarantäne in Institutionen mit tiefer Durchimpfungsquote bei Bewohnenden

In Institutionen/Einrichtungen, wo die Durchimpfungsrate der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten unter 80% liegt, soll die bisherige Regelung bei Wieder- und Neueintritten vorerst beibehalten werden.

In Anlehnung an die Empfehlungen des BAG für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 31.03.2021 ([Link](#)), sind bei Eintritten folgende Schritte empfohlen:

1. Durchführung und Dokumentation einer Risikoevaluation bei jedem Eintritt.
2. Bei Neueintritt/Rückkehr einer Person ins Heim soll der Kontakt mit anderen Heimbewohnenden vermieden werden (oder nur bei durchgehender Einhaltung der Hygienemassnahmen und des Abstands).
3. Begleitung des physischen Heimeintritts von einem klar eingegrenzten Kreis an Mitarbeitenden (Empfang, Begleitung aufs Zimmer, Pflege und Betreuung).
4. Falls bei einem Neueintritt einer/eines Bewohnenden eine Testung gewünscht wird, dann müssen die Institutionen diese Tests selber durchführen, währenddem die neue Bewohnerin oder der neue Bewohner in Quarantäne ist. Die Kosten werden vom Bund getragen.
5. Grundsätzlich soll jede neue Bewohnerin/jeder neue Bewohner eine 10-tägige Quarantäne in einem Einzelzimmer verbringen (Ausnahmen unter Kapitel 6.4.3). Je nach Situation kann eine Quarantäne vorzeitig beendet werden (siehe Kapitel 6.2).
6. Vorgehen bei Personen ohne Verdacht auf eine Covid-19-Ansteckung:
  - Falls ein niedriges Risiko festgestellt wird, kann wie in Kapitel 6.4.1 vorgegangen werden.
  - Ein niedriges Risiko besteht bspw. dann, wenn die betroffene Person während 10 Tagen vor dem Eintritt keinen Risikokontakt hatte.
7. Vorgehen bei symptomatischen Personen:
  - Testen Sie die Person auf Covid-19.
  - Isolieren sie die Person bis das Testergebnis vorliegt in einem Einzelzimmer.
  - Betreuendes/pflegendes Personal hält die Hygieneregeln sowie, wenn immer möglich, den Abstand von 1,5 Metern strikt ein. Das Zimmer wird regelmässig sorgfältig desinfiziert, inkl. regelmässiger Lüftung des Zimmers.
  - Wird die betroffene Bewohnerin/der betroffene Bewohner aus einem Akutspital ins Heim verlegt, muss die Isolation gemäss den Anweisungen des Spitals oder gemäss Swissnoso ([Link](#)) fortgesetzt werden.
8. Bei der Rückkehr von Bewohnenden aus Ferien- und/oder Wochenendaufenthalten sind die oben genannten empfohlenen Vorgehensweisen auf die institutionellen Gegebenheiten hin zu prüfen und zu berücksichtigen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

### 6.4.3 Neu-/Wiedereintritte in eine Institution/Einrichtung ohne präventive Massnahmen (Ausnahmen)

Bei folgenden Personen kann auf präventive Massnahmen oder eine präventive Quarantäne verzichtet werden:

- **Genesene Personen<sup>11</sup>:**
  - Dies unter der Voraussetzung, dass die Person bei Eintritt *symptomfrei* ist.
  - Der Gesundheitszustand ist nach Eintritt aktiv zu überwachen. Die üblichen Schutzmassnahmen sind einzuhalten.

Wenn eine Person, die sich innerhalb der letzten 6 Monate mit dem Coronavirus angesteckt hat und zwischenzeitlich genesen ist, am Tag des Eintritts *symptomatisch* ist, soll sie gemäss dem in Kapitel 7.1 beschriebenen Testvorgehen getestet werden.

- **Vollständig geimpfte Personen<sup>12</sup>:**
  - Dies unter der Voraussetzung, dass die Person bei Eintritt *symptomfrei* ist.
  - Der Gesundheitszustand ist nach Eintritt aktiv zu überwachen. Die üblichen Schutzmassnahmen sind einzuhalten.

Wenn eine geimpfte Person am Eintrittstag *symptomatisch* ist, soll sie gemäss dem in Kapitel 7.1 beschriebenen Testvorgehen getestet werden.

## 6.5 Isolation

Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden oder Covid-19 kompatible Symptome aufweisen, müssen sich unverzüglich zu Hause isolieren. Personen, die noch nicht getestet wurden, sollen sich sofort testen lassen.

Die Isolationsmassnahmen bleiben unabhängig vom Impfstatus bestehen. Personen mit Covid-19-Symptomen – ob geimpft oder nicht – müssen sich isolieren und testen lassen. Auch Personen, die innerhalb der vergangenen 6 Monate am Coronavirus erkrankt und wieder genesen sind, müssen sich in Isolation begeben und testen lassen, sobald Covid-19-Symptome festgestellt werden.

## 6.6 Ausbruchmanagement in einer Institution

Eine positiv getestete Person bedeutet oft, dass es in der Institution mit grosser Wahrscheinlichkeit noch weitere Fälle gibt. Daher kann eine breite Testung der Bewohnenden und Mitarbeitenden notwendig sein. Wie umfassend eine solche Testung ausfällt, ist von den baulichen und personellen Umständen (z.B. klar getrennte Wohngruppen, unabhängige Personalteams) vor Ort abhängig. Ein weiterer wichtiger Faktor stellt auch die (Nicht-)Zugehörigkeit der Bewohnenden zu einer Risikogruppe dar.

**Unterstützung durch den Kantonsärztlichen Dienst (KAD):** In diesem Prozess unterstützt Sie der KAD. Sobald der KAD Kenntnis von einem positiven Fall (Bewohnende & Mitarbeitende) in Ihrer Institution hat, nimmt er Kontakt mit Ihnen auf. Gemeinsam wird die Situation geprüft und das weitere Vorgehen festgelegt (Quarantäneanordnung, Teststrategie, Anordnung von weiteren Massnahmen etc.). Ziel

<sup>11</sup> Eine Person, die sich mit Sars-CoV-2 ansteckte, gilt für die Dauer von 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung (positiver PCR-Test oder Antigen-Schnelltest, nicht Selbsttest) als genesen.

<sup>12</sup> Eine Person gilt bis 6 Monate nach Erhalt der zweiten Impfdosis als vollständig geimpft oder auch bereits nach Erhalt einer einzigen Impfdosis, falls die Person vorläufig am Coronavirus erkrankt war.

ist, dass Ausbrüche so rasch wie möglich erkannt und Übertragungsketten unterbrochen werden können. Teilweise wird auch noch das ALBA unterstützend beigezogen.

**Meldung beim KAD:** Damit das Ausbruchsmanagement möglichst effizient angegangen werden kann, bitten wir Sie, einen positiven Fall unter Bewohnenden und Mitarbeitenden zeitnah dem KAD ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)) zu melden. Hierfür stellt Ihnen der KAD/das ALBA eine entsprechende Excel-Vorlage zur Verfügung ([Excel](#))<sup>13</sup>, die Sie auf der Internetseite des ALBA finden. Je nach (Ausbruchs-)Situation kann der KAD vorübergehend striktere Massnahmen in der jeweiligen Institution/Einrichtung anordnen, damit Übertragungsketten unterbrochen werden können.

**Gefährdung der Aufrechterhaltung des Betriebs:** Falls sich in Ihrer Institution/Organisation eine Situation abzeichnet, welche die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährdet, dann melden Sie sich bitte umgehend beim zuständigen Amt (ALBA: [info.alba@be.ch](mailto:info.alba@be.ch), SPA: [info.gfs.spa@be.ch](mailto:info.gfs.spa@be.ch)), mit Kopie ans KAD ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)).

### 6.6.1 Meldepflicht von klinischen Befunden beim BAG

Klinische Befunde mit bestätigter Covid-19-Diagnose (mittels PCR-Test oder Antigen-Schnelltest) von Bewohnenden und Mitarbeitenden in sozialmedizinischen Institutionen müssen von der zuständigen Ärztin/dem zuständigen Arzt innerhalb von 24 Stunden dem BAG mittels elektronischem Meldeformular gemeldet werden (zusätzlich zur Meldung beim KAD, siehe Kapitel 6.6).

Für weitere Informationen beachten Sie bitte das Dokument vom BAG zu Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien vom 12.05.2021 ([PDF](#))<sup>14</sup>.

Die Meldung beim BAG sowie auch die Meldung beim KAD erfolgt unabhängig von der Dateneingabe im Rahmen des wöchentlichen Monitorings des ALBA (Kapitel 9).

## 7. Testen

Die Teststrategie des Bundes umfasst drei Pfeiler:

1. Die symptom- und fallorientierte Testung (Kapitel 7.1)
2. Breite repetitive Testung (→ Serielles Testen, siehe Kapitel 7.2)
3. Präventive Einzeltests (u.a. Selbsttests)

In diesem Dokument wird in Kapitel 7.1 kurz und nicht abschliessend auf Punkt 1 eingegangen, in Kapitel 7.2 folgen ausführliche (aber nicht abschliessende) Informationen zu Punkt 2.

Weiterführende Informationen und Unterlagen finden Sie unter «Fachinformationen über die Covid-19 Testung» des BAG ([Link](#)).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

<sup>13</sup> Zu finden unter: [Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion > Die Direktion > Organisation > Alters- und Behindertenamt > Coronavirus > Vorgaben, Empfehlungen und Informationen des ALBA und des SPA an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen im Kanton Bern > Excel-Vorlage zur chronologischen Abbildung eines Ausbruchverlaufs](#)

<sup>14</sup> Weitere Informationen des BAG zur Covid-19-Meldung: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Krankheiten > Infektionskrankheiten bekämpfen > Meldesysteme für Infektionskrankheiten > Meldepflichtige Infektionskrankheiten > Meldeformulare](#)

## 7.1 Symptom- und fallorientierte Testung

Bitte beachten Sie folgendes Dokument des BAG:

- Covid-19: Symptom- und fallorientierte Testung vom 12.05.2021 ([PDF](#))

In Ergänzung wird auf das **Testvorgehen bei symptomatischen Personen** hingewiesen, **die geimpft oder genesen sind** (Definition siehe Kapitel 1): Stellen Sie bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten, die als geimpft oder genesen gelten, Symptome fest, dann soll gemäss BAG folgendermassen vorgegangen werden:

Bei **geimpften Personen**, die *symptomatisch* sind:

- Durchführung eines PCR-Tests.
- Fällt der PCR-Test positiv aus, dann nehmen Sie bitte umgehend mit dem KAD Kontakt auf ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch), siehe auch Kapitel 6.6). Bei einem positiven Ergebnis ist zu prüfen, ob es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff möglicherweise nur einen Teilschutz bietet. Eine Sequenzierung wird vom KAD angeordnet.
- Fällt der PCR-Test negativ aus, soll die Person bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in Quarantäne.

Bei **genesenen Personen**, die *symptomatisch* sind:

- Als erstes soll ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden. Damit kann festgestellt werden, ob eine hohe Virenlast vorliegt.<sup>15</sup>
- Bei positivem Antigen-Schnelltest soll ein PCR-Test - und im Falle eines positiven Ergebnisses - eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem KAD auf ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)). Bei einem positiven Schnelltest soll vor Ort die Probeentnahme für den nachgeschalteten PCR-Test erfolgen. Die Person muss in Isolation.
- Falls der Schnelltest negativ ausfällt, ist eine Re-Infektion unwahrscheinlich. Die Person muss bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in Quarantäne bleiben.
- Eine *Genesene Person*, die sich vor über 6 Monaten mit dem Coronavirus ansteckte und zwischenzeitlich genesen ist, hat Covid-19-Symptome:

In dieser Situation soll direkt ein PCR-Test durchgeführt werden. Falls der Test positiv ist, melden Sie sich bitte beim KAD ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)). Eine Sequenzierung wird vom KAD angeordnet.

## 7.2 Serielles Testen zur Prävention von Covid-19 bei besonders gefährdeten Bewohnenden

Seit dem 28. Januar 2021 übernimmt der Bund die Kosten der Testung und Früherkennung von Ausbrüchen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen<sup>16</sup>.

Da bereits Personen ohne Symptome oder mit sehr leichten Symptomen das Virus übertragen können, kann es sinnvoll sein, in **sozialmedizinischen Institutionen sowie in Spitex-Organisationen** ein präventives, **serielles Testen von gezielten Personengruppen durchzuführen**, wie bei

- Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Bewohnenden/Klientinnen und Klienten
- Besucherinnen und Besuchern

<sup>15</sup> Gegenwärtig wird geprüft, ob bei genesenen Personen, die Covid-19-Symptome aufweisen, auf ein Antigen-Schnelltest verzichtet und direkt ein PCR-Test durchgeführt werden soll (wie bei geimpften symptomatischen Personen).

<sup>16</sup> Artikel 24 – 24b Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#))



- Bewohnerinnen und Bewohnern/Klientinnen und Klienten;

**dies in Ergänzung zu den bereits bestehenden Schutzkonzepten.** Als sozialmedizinische Institutionen gelten Alters- und Pflegeheime, Institutionen für Menschen mit Behinderungen, stationäre und ambulante Einrichtungen der Suchthilfe, Wohnheime für Kinder und Jugendliche, Sonderschulheime, Mutter-Kind-Institutionen.

Zudem sind gemäss Artikel 3d Absatz 3 Covid-19 Verordnung besondere Lage ([Link](#)) Personen, die in Betrieben tätig sind, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird, von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen. Weitere Ausführungen zu den Bedingungen entnehmen Sie bitte dem Kapitel 7.2.3.

## 7.2.1 Grundsätzliches zum seriellen Testen im Umfeld von besonders gefährdeten Personen

- Im Rahmen des seriellen Testens sollen symptomlose Personen regelmässig getestet werden. Hat ein Mitarbeiter oder eine Bewohnerin Symptome, dann muss mittels PCR-Einzeltest oder mit einem vom BAG validierten Schnelltest (gemäss diagnostischem Standard) umgehend getestet werden – unabhängig von der betrieblichen Strategie zum seriellen Testen. Bitte beachten Sie hierzu das Kapitel 7.1.
- Im Kanton Bern besteht derzeit keine Pflicht für die oben genannten Institutionen, ihre Mitarbeitenden, Bewohnenden oder Besucherinnen und Besucher regelmässig zu testen/testen zu lassen.
- Falls Sie in Ihrer Institution/Organisation serielle Testungen durchführen möchten, dann ist Ihr bestehendes Schutzkonzept entsprechend zu ergänzen. Serielles Testen stellt eine weitere Massnahme in Ergänzung zu den bereits bestehenden Massnahmen in Ihrem Betrieb dar. Erfüllt das serielle Testen in einer Institution/Organisation die unter Artikel 3d Absatz 3 Covid-19 Verordnung besondere Lage ([Link](#)) genannten Voraussetzungen, dann sind die im Betrieb angestellten Personen von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg ausgenommen. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen im Kapitel 7.2.3.
- Die Anwendung von seriellen Testungen ist kein Ersatz für die Hygiene- und Verhaltensregeln/Massnahmen der bestehenden Schutzkonzepte.
- Die getesteten Personen müssen informiert sein, dass das Testresultat eine Momentaufnahme darstellt und nur am Testdatum gilt. Zudem hat das Testergebnis keinen Einfluss auf die Einhaltung der Schutzmassnahmen und darf keine falsche Sicherheit geben. Hier bedarf es der gezielten Kommunikation und der Überprüfung der Einhaltung des Schutzkonzeptes durch die Verantwortlichen in der Institution sowohl bei Mitarbeitenden als auch bei Besucherinnen und Besuchern.
- Wenn Sie die Durchführung von seriellen Testungen planen, dann müssen Sie dies dem Kanton mittels Onlineformular über [www.be.ch/betriebstests](http://www.be.ch/betriebstests)<sup>17</sup> melden. Auf die Registration folgt von Seiten Kanton keine Rückmeldung.
- Auf Nachfrage müssen die testenden Institutionen/Organisationen dem Kanton die Anzahl getesteter Personen und die Anzahl positiver Tests bis zu einem Stichtag melden können.
- **Wichtig:** Die Aufforderung, dass Sie sich beim Kantonsärztlichen Dienst (KAD) via [epi@be.ch](mailto:epi@be.ch) melden, sobald eine Person in Ihrer Institution/Organisation (Bewohnende/Klientinnen und Klienten, Mitarbeitende und Besuchende) positiv getestet wurde, besteht weiterhin (auch wenn seriell

<sup>17</sup> Zu finden unter: [Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion > Corona > Meldung Corona Betriebstests](#)

getestet wird). Der KAD wird nach Eingang der Meldung mit Ihnen in Kontakt treten und das weitere Vorgehen besprechen (siehe Kapitel 6.6).

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 7.2.2 Elemente/Umsetzung der Teststrategie

**Damit der Bund die Kosten übernimmt, müssen bestimmte Voraussetzungen des Bundes eingehalten werden.** Bitte prüfen Sie folgende Dokumente vom BAG und berücksichtigen Sie diese bei der Erarbeitung Ihrer Teststrategie:

- Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf Sars-Cov-2 und der damit verbundenen Leistungen vom 17.05.2021 mit redaktionellen Anpassungen vom 21.05.2021 ([PDF](#)). Relevant sind insbesondere die Kapitel 4.4, 6.1.3 und 6.1.4
- Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-2 (Version vom 16.04.2021, [PDF](#))
- Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG vom 12.05.2021 ([PDF](#))
- Serielles Testen von Mitarbeitenden, Bewohnerinnen und Bewohnern und deren Besuchenden in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen vom 30.04.2021 ([PDF](#))
- Empfehlungen zur Kontaktquarantäne und seriellem Testen für mRNA-Impfstoff Geimpfte vom 23.04.2021 ([PDF](#))
- Covid-19: Merkblatt zum Pooling von Proben und Umgang mit positiven Pools in der repetitiven Testung des BAG vom 26.04.2021 ([PDF](#))
- Testkonzept des Kantons Bern vom 13.04.2021, insbesondere Kapitel 4.1, 4.2 und 7 ([PDF](#))

Bitte beachten Sie Folgendes:

### Testarten

Zu verwenden sind (siehe Übersicht [Umsetzung der Teststrategie Sars-CoV-2](#) vom BAG)

- **Gepoolte Speichel-PCR-Tests.** Einzel-PCR-Tests werden im Rahmen von seriellen Testungen symptomloser Personen nicht vergütet. Informationen zum Pooling können dem Merkblatt zum Pooling von Proben des BAG vom 26.04.2021 ([PDF](#)) entnehmen.
- oder**
- **Validierte Sars-CoV-2-Schnelltests nach diagnostischem Standard:** Das BAG führt eine [Liste](#), die regelmässig mit neu zugelassenen Tests ergänzt wird<sup>18</sup>. Der Bund vergütet nur jene Tests, die auf der Liste aufgeführt sind. Diese validierten Sars-CoV-2-Schnelltest können im Internet oder in einer Apotheke bestellt werden.
- **Selbsttests** sind aufgrund der mangelnden Sensitivität/Datenlage **nicht** für repetitive Testungen vorgesehen.
- Wenn **Besuchende** getestet werden sollen, dann sind gepoolte Speichel-PCR-Test nicht geeignet. Zu verwenden sind in diesem Fall validierte Sars-CoV-2-Schnelltests nach diagnostischem Standard. Dies trifft auch dann zu, wenn bspw. eine Spitex-Organisation Klientinnen und Klienten testen möchte.

<sup>18</sup> Die Liste mit allen validierten Tests finden Sie unter: [Bundesamt für Gesundheit BAG > Medizin & Forschung > Medikamente & Medizinprodukte > Fachinformationen über die Covid-19-Testung > Qualität der Antigen-Schnelltests – Validierung > Validierte Sars-CoV2-Schnelltests \(PDF\)](#)

- Tests, die eines Nasen-Rachen-Abstrichs bedürfen, müssen von einer entsprechend geschulten Fachperson durchgeführt werden. Bei Speicheltests ist eine Eigenanwendung möglich.

### Testdurchführung

- Die Teilnahme an seriellen Tests ist freiwillig. Sowohl für die Bewohnenden/Klientinnen und Klienten als auch für die Mitarbeitenden.
- **Nicht** an seriellen Testungen teilnehmen sollen die folgenden Personen:
  - Personen, die vollständig geimpft sind
  - Personen, die nachweislich an Covid-19 erkrankt und mittlerweile wieder genesen sind (gilt für die Dauer von 6 Monaten ab dem 11. Tag nach der Bestätigung der Ansteckung).
- Die Testungen sollen wöchentlich wiederholt werden.
- **Vorgehen bei einem positiven Testergebnis:**
  - **Bei gepoolten Speichel-PCR-Tests:** Alle getesteten Personen, deren Proben in dem Pool vorhanden sind, müssen zu einem PCR-Einzeltest aufgefordert werden, falls die Individualproben nicht aufbewahrt worden sind.  
Falls eine schnelle Auflösung des Pools notwendig ist (z.B. in Heimen), können die Individualproben unter adäquaten Bedingungen aufbewahrt werden (gemäss den Empfehlungen des verantwortlichen Labors), um die unmittelbare Auflösung des Pools im Fall eines positiven Testergebnisses der Mischprobe zu ermöglichen. Dabei werden alle Einzelproben aus dem positiv getesteten Pool erneut einzeln analysiert, um zu bestimmen, welche Proben positiv sind. Bis zum Erhalt des Resultats der Bestätigungs-PCR müssen sich die betroffenen Personen in Isolation begeben.
  - **Bei Sars-CoV-2-Schnelltests:** Ein positiver Sars-CoV-2-Schnelltest muss durch einen PCR-Test bestätigt werden. Bis zum Erhalt des Resultats der Bestätigungs-PCR muss sich die Person in Isolation begeben.
  - Fällt der Bestätigungs-PCR-Test positiv aus, dann bitten wir um eine zeitnahe Meldung beim KAD ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)). Der KAD wird prüfen, ob ein Ausbruch vorliegt und weitere Abklärungen oder Massnahmen angezeigt sind (siehe Kapitel 6.6).
- **Meldepflicht:** Die Resultate der gepoolten Speichel-PCR-Tests oder der Sars-CoV-2-Schnelltests sind nicht meldepflichtig. Die Bestätigungs-PCR-Tests hingegen unterliegen der obligatorischen Meldepflicht (siehe Kapitel 6.6.1).

### Kosten

**Kosten des seriellen Testens:** Der Bund übernimmt folgende Kosten (gemäss Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#))):

- Werden im Rahmen vom seriellen Testen **gepoolte Speichel-PCR-Tests** verwendet, dann entschädigt der Bund die Kosten des Testmaterials und der Laboranalyse inkl. Auftragsabwicklung.
  - Die Kosten werden nur übernommen, wenn die Leistungserbringer die Testungen in Zusammenarbeit mit einem Labor durchführen. Für gepoolte Speichel-PCR-Tests übernimmt der Bund höchstens 232 resp. 213 Franken<sup>19</sup>. In diesem Betrag sind verschiedene Kostenanteile und Leistungen enthalten.

<sup>19</sup> Für eine detaillierte Aufstellung siehe Ziffer 3.2 des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#))

- Üblicherweise läuft die ganze Testorganisation über die Labore; so stellen sie bspw. das Material zur Verfügung und kümmern sich um die Logistik. Die Labore rechnen dann auch direkt mit dem Kanton und nicht mit der Institution/Einrichtung/Organisation ab.
- Daneben stellt der Kanton den Betrieben die Hirslanden-Lösung zur Verfügung, die auch in den Schulen zur Anwendung kommt. Sie umfasst die Vorwärtslogistik und Rückwärtslogistik (A-Post), die Bereitstellung der Laborkapazitäten sowie die Informatiklösung für die Datenübermittlung. Betriebe können sich hier anmelden:

<https://www.togetherwetest.ch/de/Companies/Registration?c=BE&t=1&h=175EE0CAF646C0ADB9526FE6E5EC5B94>

Bestellt werden können ausschliesslich gepoolte Speichel-PCR-Tests. Die Registrierung über together we test steht zudem in keinem Zusammenhang mit der Meldung beim Kanton mittels Onlineformular über [www.be.ch/betriebstests](http://www.be.ch/betriebstests) (siehe Kapitel 7.2.1).

- Bei der Verwendung von **Sars-CoV-2-Schnelltests** werden die Kosten des Testmaterials vergütet. Für einen Sars-CoV-2-Schnelltest zur Fachanwendung vergütet der Bund höchstens 8 Franken.

Die Leistungserbringer dürfen für die Analysen auf Sars-CoV-2 keine weiteren Leistungen in Rechnung stellen. Auch gibt es keine kantonale Zusatzfinanzierung für Kosten, die von der Vergütung des Bundes nicht gedeckt sind.

### **Abrechnung**

Alle hier angeschriebenen Leistungserbringenden können über den Kanton mit dem Bund abrechnen.

- Die Sammelrechnung wird quartalsweise an den Kanton geschickt ([sonderstab.gsi@be.ch](mailto:sonderstab.gsi@be.ch)) und
- muss spätestens 9 Monate nach der Erbringung der Leistungen dem Kanton zugestellt werden.

Die Sammelrechnung muss folgende Angaben enthalten:

- Name und Kontaktdaten (Kontaktperson, Telefonnummer) des Leistungserbringers
- Anzahl getestete Mitarbeitende/Bewohnende/Besuchende sowie Gesamtsumme aller Personen
- Je Ziffer des Anhangs 6 der Covid-19-Verordnung 3 (siehe Ausführungen zu Kosten) muss jeweils die durchgeführte Anzahl, der abgerechnete Pauschalbetrag sowie der Gesamtbetrag angegeben werden
- Total der Anzahl Leistungen und Gesamtbetrag der Rechnung (in Franken)
- Total der positiven Tests in der Abrechnungsperiode
- Periode (Quartal) der durchgeführten Leistungen

### **7.2.3 Ausnahme von der Kontaktquarantäne während der Ausübung der beruflichen Tätigkeit und auf dem Arbeitsweg**

Gemäss Artikel 3d Absatz 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) können in Betrieben, in denen das Personal gezielt und repetitiv getestet wird, die Mitarbeitenden für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit nicht unter Quarantäne gestellt werden, wenn sie mit einer erkrankten oder positiv getesteten Person engen Kontakt hatten. Trotz eines engen Kontakts mit einer positiv getesteten Person ist also diese/r Mitarbeitende am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg von der Kontaktquarantäne befreit und kann folglich weiterarbeiten.

Damit diese Erleichterung der Quarantäne in einem Betrieb angewendet werden kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- der Betrieb verfügt über ein Konzept, das den Mitarbeitenden einen einfachen Zugang zu Tests vor Ort gewährt; die Mitarbeitenden müssen sich mindestens einmal pro Woche testen lassen können. Auch muss das Konzept eine regelmässige Information über die Vorteile des Testens vorsehen. Die Mitarbeitenden können bspw. in Form von Rundmails oder mittels schriftlicher oder mündlicher Information regelmässig informiert werden.
- Die Voraussetzungen für die Übernahme der Kosten der Tests durch den Bund nach Anhang 6 Ziffern 3.1 und 3.2 der Covid-19-Verordnung 3 sind erfüllt.
- Die betroffenen Personen halten sich ausserhalb der beruflichen Tätigkeit und des Arbeitswegs an die Kontaktquarantäne. In Ihrer Freizeit/im privaten Bereich muss sich die Person aber an die Quarantänevorgaben halten und kann bspw. keine Freunde treffen oder nach der Arbeit Einkaufen gehen.

In Ausbruchssituationen (ab zwei positiven Fällen bei Bewohnenden und/oder Mitarbeitenden) hält sich der KAD vor, von dieser Regelung abweichende Massnahmen zu ergreifen. So kann der KAD bspw. Quarantänen anordnen im Zusammenhang mit ansteckenderen Virusvarianten, oder in Betrieben, die Tests nach Absatz 3 durchführen, wenn bei diesen Tests positive Ergebnisse gemeldet werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 8. Bewohnenden-/Klienten-Management

- **Einhaltung Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG durch Bewohnende/Klientinnen und Klienten:** Auch bei Bewohnenden/Klientinnen und Klienten ist auf eine strikte Handhygiene zu achten, wie bspw. Hände waschen (vor dem Essen) oder desinfizieren (bei Verlassen des Zimmers, vor und nach physischem Kontakt) sowie die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern zu anderen Personen in Aufenthaltszonen etc. (wenn zumutbar).
- **Gruppierung von Bewohnenden/Klientinnen und Klienten und Mitarbeitenden:** Je konsequenter Bewohnende und Mitarbeitende spezifischen Gruppen zugeteilt werden können (bspw. beim Essen, am geschützten Arbeitsplatz), desto besser lässt sich bei einer Neuansetzung der Kreis der Kontaktpersonen eingrenzen, die in Quarantäne gesetzt werden müssen → *Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen zur Kohortierung von Personen unter Punkt 8 im Dokument des BAG mit Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime vom 31.03.2021 ([PDF](#)).*
- **Gruppierung von Bewohnenden/Klientinnen und Klienten in Institutionen mit hoher Durchimpfungsquote von über 80%:** In Institutionen/Einrichtungen, wo 80% der Bewohnenden/Klientinnen und Klienten vollständig geimpft sind, können die Kontakte zwischen den Bewohnenden wiederhergestellt werden, bspw.:
  - Gemeinsame Mahlzeiten
  - (Wieder)-Aufnahme von internen Gruppenaktivitäten

Dabei soll vorsichtig vorgegangen werden, in dem Sinne, dass vorerst bspw. immer die gleichen Personen gemeinsam die Mahlzeit einnehmen oder bei Gruppenaktivitäten Bewohnende aus den immer gleichen Gruppen teilnehmen.

- **Anlässe, Aktivitäten mit Bewohnenden (in Innenräumen und im Freien):** Es liegt im Ermessen der Institutionsleitung zu bestimmen, welche Aktivitäten in welcher Gruppengrösse durchgeführt werden. Dabei sind verschiedene Faktoren in Erwägung zu ziehen: Die Grösse eines

Raums, Einhalten der Hygiene- und Verhaltensregeln (gut umsetzbar?), Impfstatus der Bewohnenden, die bestehenden Strukturen/Organisation in der Institution/in der Einrichtung (tiefe/hohe Durchmischung von verschiedenen Gruppen im Heimalltag). Auch kann zur Orientierung die Vorgabe dienen, dass neu bei privaten Anlässen in Innenräumen bis max. 30 Personen, in Aussenräumen höchstens 50 Personen erlaubt sind (unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG)<sup>20</sup>.

- **Aufenthalte ausserhalb des Heimareals (Besuch bei Verwandten etc.):** Aufenthalte von Bewohnenden ausserhalb des Areals sollen unter Einhaltung der allgemeinen, auch für die übrige Bevölkerung geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG möglich sein. Bei der Rückkehr ins Heim/in die Einrichtung sollen Bewohnende, die nicht (vollständig) geimpft sind (oder als genesen gelten), am 5. Tag getestet werden.
- **Ambulante Pflege/Betreuung:** Bitte beachten Sie die Empfehlungen und Vorgaben des BAG vom 20.11.2020 zur Pflege und Betreuung von Personen, die Symptome aufweisen oder in Quarantäne/Isolation sind ([PDF](#)).

## 9. Massnahmen in den Bereichen Personal und Betrieb

- **Betriebsinterne Veranstaltungen (Personal):** Betriebsinterne Veranstaltungen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, können durchgeführt werden (bspw. Teamsitzungen, Morgenrapport, Weiterbildungen). Die 30-Personen-Regel gemäss Artikel 6 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) gilt im Arbeitsumfeld nicht. Wann immer möglich sind Sitzungen etc. online durchzuführen, ansonsten müssen die Maskentragpflicht gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden.
- **Pausen/Mittagszeit von Mitarbeitenden:** Da während dem Essen keine Masken getragen werden können, ist zwingend ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Das regelmässige Lüften der Innenräume ist als Massnahme vom BAG empfohlen und gerade in diesem Kontext sinnvoll.
- **Bewältigung eines Personalmangels:** Zeichnet sich in Ihrer Institution/Einrichtung/Organisation ein Personalmangel ab, so empfehlen wir Ihnen die Aktivierung Ihres Netzwerks: Zusammenarbeit mit Spitex-Organisationen oder anderen Heimen in der Region, ehemalige Mitarbeitende kontaktieren etc. Eine weitere Option stellen auch Personalplattformen wie Jobbörsen, Jobvermittler, RAV etc. dar, um kurzfristig Unterstützung zu organisieren.

Sind diese Massnahmen nicht ausreichend, so bitten wir Sie um eine Meldung über [info.alba@be.ch](mailto:info.alba@be.ch). Wir werden Sie kontaktieren und weitere Optionen prüfen.

- **Monitoring zur regelmässigen Einschätzung der aktuellen Lage:** Das Monitoring wird folgendermassen umgesetzt:
  - Die Betriebe werden einmal wöchentlich (Montag) per Mail aufgefordert, ihre Daten bis 16.00 Uhr in ein webbasiertes Excel-Dokument einzutragen.
  - Das Einreichen der Daten ist obligatorisch. Wir danken Ihnen vielmals für Ihr Mitwirken!

<sup>20</sup> Artikel 6 Absatz 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

- Unabhängig vom Monitoring bitten wir Sie, einen positiven Fall unter Bewohnenden/Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitenden zeitnah dem KAD ([epi@be.ch](mailto:epi@be.ch)) zu melden (siehe Kapitel 6.6).
  - *Geschützte Werkstätten, Tagesstätten*: Institutionen, die ausschliesslich eine geschützte Werkstatt oder eine Tagesstätte betreiben, müssen das Monitoring nicht ausfüllen. Wir bitten Sie aber, Covid-19-positiv getestete und sich in Quarantäne befindende Klientinnen und Klienten sowie Mitarbeitende zeitnah dem ALBA ([info.alba@be.ch](mailto:info.alba@be.ch)) oder SPA ([info.gfs.spa@be.ch](mailto:info.gfs.spa@be.ch)) zu melden.  
Verfügt eine Institution über ein stationäres Angebot (Wohnheim) und eine Werkstatt/Tagesstätte, ist das Monitoring nur für das stationäre Angebot auszufüllen.
- **Homeoffice**: Ab dem 31. Mai 2021 können Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen die Homeoffice-Pflicht für ihre Mitarbeitenden aufheben. Dies ist gemäss Artikel 10 Absatz 3<sup>bis</sup> Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) aber nur zulässig, wenn die jeweiligen Betriebe ein Testkonzept haben und sich folglich die Mitarbeitenden mindestens einmal wöchentlich testen können (repetitives/serielles Testen, siehe Kapitel 7.2). Das BAG spricht für diese Betriebe eine Homeoffice-Empfehlung aus, eine Pflicht besteht aber nicht mehr.

Betriebe, die keine seriellen Testungen bei den Mitarbeitenden durchführen und wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist, sorgen die Arbeitgeber dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen. Sie treffen zu diesem Zweck die geeigneten organisatorischen und technischen Massnahmen<sup>21</sup>.

- **Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden**: Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und -nehmer haben das Recht auf einen erhöhten Schutz am Arbeitsplatz oder auf eine Beurlaubung. Bitte beachten Sie dazu Artikel 27a Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#)). Die Absätze 1–4 halten im Sinne einer Kaskade fest, welche Möglichkeiten in welcher Reihenfolge zur Verfügung stehen. Die Absätze 5–8 betreffen den Einbezug der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Befreiung von der Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung.  
Bitte beachten Sie zudem, dass Sie von den Arbeitnehmenden gemäss Artikel 27a Absatz 8 Covid-19-Verordnung 3 ein ärztliches Attest verlangen können. Medizinische Präzisierungen zu Erkrankungen, welche die Betroffenen zu besonders gefährdeten Personen machen, finden Sie im Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3 ([Link](#)).

*Ausnahme*: Wenn ein/e besonders gefährdete/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer vollständig geimpft oder genesen ist (siehe Definition in Kapitel 1), ist der Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, diese/r Mitarbeiter/in als besonders gefährdete Person am Arbeitsplatz zusätzlich zu schützen. Weiterhin gelten die allgemeinen Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des Staatssekretariats für Wirtschaft SECO ([Link](#)).

- **Schutzmaterial**
- *Lager an Schutzmaterial*: Die Leistungserbringenden halten einen Vorrat an Hygienemasken, Handschuhen und weiteren für ihren Betrieb notwendigen Schutzmaterialien für vier Monate aufrecht.
  - *Beschaffung von Schutzmaterial*: Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass seit letztem Jahr diverse Schweizer Betriebe Hygienemasken in der Schweiz herstellen. Bitte beziehen Sie auch diese Hersteller bei der Beschaffung von Material in Betracht.

---

<sup>21</sup> Art. 10 Abs. 3 Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#))

- *Verwendung von Schutzmaterial:* Für aktuelle Empfehlungen beachten Sie bitte das Dokument «Empfehlungen zur Anwendung von Schutzmaterial für (Gesundheits-)Fachpersonen» des BAG ([PDF](#)). Gesundheitsfach- und Betreuungspersonen sollen ausschliesslich Masken tragen, die die offiziellen Anforderungen (beispielsweise EN 14683) erfüllen. Nichtzertifizierte Masken (z.B. selbsthergestellte) sind nicht akzeptabel.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

## 10. Restaurationsbetriebe, Veranstaltungen vor Publikum

### Restaurants, Cafeterias (Innen- und Aussenbereich)

Nebst den Aussenbereichen dürfen Restaurationsbetriebe seit dem 31. Mai 2021 neu auch in den Innenbereichen Gäste bewirten (Art. 5a Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage, [Link](#)).

Die verantwortlichen Betreibenden stehen in der Pflicht, die vor Ort korrekte Lösung zu treffen. Der Betrieb ist folgendermassen zu organisieren (in Innen- und Aussenbereichen):

- Die Grösse der Gästegruppen darf in Innenbereichen höchstens 4 Personen, in Aussenbereichen 6 Personen pro Tisch betragen; dies gilt nicht für Eltern mit Kindern.
- Es müssen die Kontaktdaten von allen Besuchenden/Gästen erhoben werden, auch von der/dem besuchten Bewohnerin/Bewohner). Die Kontaktdaten von Kindern, die mit ihren Eltern anwesend sind, müssen nicht vermerkt werden.
- Zwischen den Gästegruppen muss entweder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder es müssen wirksame Abschränkungen angebracht werden.
- Es gilt eine Sitzpflicht: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden.
- Gemäss Artikel 3b Absatz 2 Buchstabe d Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) gilt neu, dass die Hygienemaske am Tisch sitzend nicht mehr getragen werden muss (auch vor oder nach der Konsumation). Eine Maskentragpflicht gilt, bevor man am Tisch sitzt und sobald man den Tisch verlässt.
- Zonen für Mitarbeitende: Eine Durchmischung der Mitarbeitenden mit Bewohnenden und Besuchenden ist zu vermeiden. Wenn die Mitarbeitenden zur Konsumation von Getränken und Speisen die Restaurationsbetriebe nutzen, dann soll ein abgetrennter Bereich zur «Besucherzone» eingerichtet werden. Auch soll der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten werden – in diesem Fall kann auf die Aufnahme der Kontaktdaten verzichtet werden.
- Zonen für Bewohnerinnen und Bewohner: Wenn bspw. die Bewohnenden gemeinsam im Restaurationsbereich das Mittagessen einnehmen (bspw. anstatt auf der Wohngruppe), dann soll eine Vermischung mit Mitarbeitenden und Besuchenden vermieden werden. So empfiehlt es sich, eine abgetrennte Zone einzurichten, die nur für die Bewohnenden bestimmt ist. Wenn Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam essen, müssen keine Kontaktdaten erhoben werden.
- In den Gastronomiebereichen dürfen auch Veranstaltungen durchgeführt werden. Sämtliche Rahmenvorgaben (Sitzpflicht, 4/6 Personen pro Tisch etc.) sind einzuhalten. Zulässig ist damit bspw. die Organisation eines Konzertes, wenn zusätzlich auch die Höchstzahl anwesender Personen nach Artikel 6 Absatz 1<sup>bis</sup> Buchstabe a Covid-19-Verordnung besondere Lage ([Link](#)) eingehalten werden.



**Zusätzliche Vorgaben für die Aussenbereiche:** Als Aussenbereich gelten Terrassen und weitere Bereiche, die genügend offen gestaltet sind, damit ein gleicher Luftaustausch wie im Freien gewährleistet ist. Der Aussenbereich muss folgende Kriterien erfüllen:

- Bei überdachten Aussenbereichen dürfen auf mindestens der Hälfte der Seiten der Aussenanlage keine Wände (Mauerwerk, Holz oder Glas) oder wandähnliche Abtrennungen (Plastikfolien, Brachen, dichter Pflanzenbewuchs) vorhanden sein.
- Sind zu mehr als der Hälfte der Seiten Abschränkungen vorhanden, darf keine Überdachung vorhanden sein. Einzelne Sonnenschirme gelten nicht als Überdachung. Eine umfassende Abdeckung durch Sonnenschutz hingegen schon.
- Bei der Öffnung nur von Türen oder Zwischenräumen an einzelnen Seiten kann nicht von einer offenen Seite ausgegangen werden.

**Restaurant und Eventdatenbank:** Im Kanton Bern müssen seit dem 10. Mai 2021 die Kontaktdaten von Restaurantbesuchenden über eine Registrierungsapplikation direkt in eine zentrale Datenbank des Kantons gesendet werden (Artikel 3 Covid-19 Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie, [Link](#)).

Wenn in Ihrer Institution in einem öffentlich zugänglichen Aussenbereich Konsumation möglich ist, gelten diese Bestimmungen auch für Ihre Institution. Informationen dazu finden Sie auf der Internetseite der GSI: [Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion > Corona > Restaurants, Bars, Clubs, Diskotheken und Tanzlokale](#)

Institutionen, in denen Speisen und Getränke in Aussenbereichen konsumiert werden können, die aber nur für Bewohnende und Besuchende zugänglich sind, sind von dieser Regelung ausgenommen. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn Sie die Kontaktdaten der Besuchenden elektronisch erfassen (gemäss den Besuchsregelungen) und diese bei Nachfrage des Contact Tracings oder des KAD vorweisen können.

### **Veranstaltungen vor Publikum**

Gemäss Artikel 6 Absatz 1<sup>bis</sup> Covid-19 Verordnung besondere Lage ([Link](#)) sind Veranstaltungen vor Publikum wieder möglich. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Bei Veranstaltungen in Innenräumen sind höchstens 100 Personen als Publikum erlaubt, bei Veranstaltungen in Aussenbereichen höchstens 300.
- Die für die Besucherinnen und Besucher (also Bewohnende) verfügbaren Sitzplätze dürfen höchstens zur Hälfte besetzt werden.
- Für das Publikum gilt während der ganzen Veranstaltung, einschliesslich Pausen, eine Sitzpflicht – es sei denn, es sprechen triftige Gründe für eine Unterbrechung des Sitzens (bspw. Gang zur Toilette oder gesundheitliche Gründe). Die Sitzplätze müssen den einzelnen Personen im Publikum zugeordnet sein.
- Ist die Konsumation von Speisen und Getränken auf den Sitzplätzen des Publikumsbereichs erlaubt, so müssen die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben werden.
- Zur Durchführung einer Veranstaltung mit Publikum muss ein Schutzkonzept erarbeitet und umgesetzt werden.
- Gemäss Artikel 6f Absatz 3 Buchstabe d Covid-19 Verordnung besondere Lage ([Link](#)) gilt das Verbot von Auftritten von Chören nur noch in Innenbereichen.
- Finden Veranstaltungen in Restaurationsbetrieben statt (Auftritte von Musikerinnen und Musikern, Public Viewing etc.), gelten die Begrenzung der Publikumsgrösse (100 Personen innen/300

Personen draussen) und die Gastronomievorgaben (insb. Sitzpflicht, Vierergruppen pro Tisch, Erhebung Kontaktdaten aller Personen).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)